☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 32/2019
	erarb. Dez./Einheit Telefon Stuko 3019	Datum 31. Juli 2019

Für die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar gilt auf Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), nach Beschluss des StudierendenKonvent [B 068 – 2019] vom
3. Juni 2019 folgende Beitragsordnung:

§ 1
Studierende zahlen einen Semesterbeitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der Universität. Der Beitrag wird von der Universität kostenfrei eingezogen.

§ 2
Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Haushaltsplan des StudierendenKonvent (StuKo). Sie beträgt 13,40 € pro Person und Semester und besteht aus zwei Teilen.
(1) Teil 1 in Höhe von 9,40 € beschreibt den Beitrag, welcher direkt an die Studierendenschaft gezahlt wird. Dieser kann in der Folgezeit durch Beschlüsse des StuKo mit 2/3 Mehrheit entsprechend der offiziellen Inflationsrate erhöht werden.
(2) Teil 2 in Höhe von 4,00 € beschreibt den Solidaritätsbeitrag für das DNT-Semesterticket gemäß Urabstimmung vom 30.04.2019 bis 03.05.2019. Dieser kann in der Folgezeit durch Urabstimmung bei veränderten Vertragsbedingungen erhöht werden

§ 3
Die Einnahmen aus dem Semesterbeitrag werden vom StuKo verwaltet.
(1) Die Beiträge aus Teil 1 (§ 2 (2)) stehen ihm zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Verwaltung und Verwendung der Mittel regelt die Finanzordnung des StuKo.
(2) Die Beiträge aus Teil 2 (§ 2 (3)) sind gemäß der vertraglichen Regelungen für das DNT-Semesterticket zweckgebunden

§ 4 Abschlusspassage
(1) Die Beitragsordnung wird vom StuKo durch 2/3-Mehrheit verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch die bzw. den PräsidentIn der Bauhaus-Universität Weimar und ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.
(2) Die §§ 1 bis 3 dieser Beitragsordnung können durch Beschlüsse des StuKo mit 2/3 Mehrheit oder durch Urabstimmung der Studierenden geändert werden.
(3) § 4 dieser Beitragsordnung kann nur durch Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
(4) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die bisher bestehende Beitragsordnung vom 02.04.2010 (MdU 09/2012) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weimar, den 3. Juni 2019

_____ Till Uhde, StuKo-Vorstand, Fak. Architektur und Urbanistik

_____ Tabea Ziegler, StuKo-Vorstand, Fak. Bauingenieurwesen

_____ Jan Schneider, StuKo-Vorstand, Fak. Kunst und Gestaltung

_____ Knut Rothe, StuKo-Vorstand, Fak. Medien

Genehmigt: Weimar,

_____ Prof. Dr. Winfried Speitkamp, Präsident